

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 zum Tagesordnungspunkt:

**Hochschulweite Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten, Grundsatzbeschlüsse des Senats für das Sommersemester 2020**

folgenden Beschluss gefasst:

- I. Grundsätzlich sollen alle vorgesehenen Prüfungsleistungen des aktuellen Semesters angeboten werden. Hierbei kann die Prüferin bzw. der Prüfer von der vorgesehenen Prüfungsform abweichen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen abweichender Lehrformate geboten ist. Studierende sollen an den Prüfungsleistungen teilnehmen, eine Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen im aktuellen Semester besteht jedoch nicht. Die Wertung der Prüfungsleistungen ist in Absatz IV beschrieben.
- II. Die Möglichkeit, das aktuelle Semester auf die Regelstudienzeit nachträglich nicht anrechnen zu lassen (§ 10 Immatrikulationsordnung), besteht für alle Studierenden weiter auf Antrag. Das Antragsverfahren wird stark vereinfacht. Die Nichtanrechnung für das laufende Semester wird durch das Immatrikulationsamt gewährt, wenn Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden. Studierende können dies beim Immatrikulationsamt über ein online-Formular ohne Nachweise beantragen. Die Studierenden erhalten einen Bescheid über die Nichtanrechnung, um diese und die ursächlichen, unverschuldeten Gründe dafür gegenüber Dritten nachweisen zu können.
- III. Um Fristversäumnissen aufgrund der fehlenden Pflicht, Prüfungsleistungen zu erbringen, abzuwehren, werden alle Wiederholungsfristen für ein Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Alle laufenden Wiederholungsfristen verlängern sich damit automatisch um das aktuelle Semester. Fristenbescheide ergehen für das aktuelle Semester nicht.
- IV. Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des aktuellen Semesters annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären Studierende dies gegenüber dem Prüfungsamt bis zum Ende des nachfolgenden Semesters. In diesem Fall kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen, sofern deren Wiederholung beschränkt ist.
- V. Die Prüfungsausschüsse werden aufgefordert, bei einem zum nachfolgenden Semester anstehenden Pflichtübertritt in eine neuere Version der Studiendokumente drohende Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Es soll insbesondere verhindert werden, dass Studierende aufgrund der Corona-Umstände durch den Pflichtübertritt zusätzliche Leistungen erbringen müssen.